



Satzung des

Schützenvereins Marburg

1862 e. V.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Marburg 1862 eingetragener Verein". Er wurde am 28. August 1862 gegründet, hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1293 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1. Der Schützenverein Marburg 1862 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt seine Mitglieder
 - a) bei der Ausübung des Schießsportes und fördert Talente im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze des Antidiskriminierungsgesetzes (AGG),
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester Grundlage im Sinne der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.
 - d) Der Jugend soll dabei im Sinne der Nachwuchs- und Talentförderung jegliche Unterstützung im Schießsport zuteilwerden.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3. Es darf keine Person durch Verwendungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder.
- 2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen und die volljährig sind.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 4. Für jugendliche Mitglieder besteht eine Jugendabteilung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Bestätigung des Hessischen Schützenverbandes.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung eines Elternteiles oder des Vormundes vorlegen.

Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis auszustellen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod,
- durch Austritt, der schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Die Austrittserklärung hat spätestens einen Monat vor dem vom Hessischen Schützenverband festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Mitglieder sind über Terminänderungen zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum 1. September des Haushaltsjahres nicht nachkommt, die bestehende Forderung des Vereins wird hiervon nicht berührt,
- 4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziff. 2).

Mitgliedschaftsrecht

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jugendmitglieder besitzen bis zur Volljährigkeit in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen unter Beachtung der Schieß- und Standordnung zu benutzen.
- 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung. (siehe § 6 Ziffer 3)

 Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitgliedes von § 6 Ziff. 3 abweichen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen in den betreffenden Sportangelegenheiten, unbedingt Folge zu leisten,

- 3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- 4. jeden Wohnungswechsel unverzüglich zu melden und
- 5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 6. Kosten, die dem Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu erstatten.
- 7. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung (MV) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren fest.

Sie beschließt außerdem die Anzahl der von jedem volljährigen Mitglied jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden. Der Vorstand entscheidet, welche Tätigkeiten oder Leistungen als Ausgleich auf den Arbeitsdienst angerechnet werden können.

Über die Altersgrenze, bis zu der jährlich ein Arbeitsdienst zu leisten ist, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die aufgrund besonderer Umstände keinen Arbeitsdienst leisten können, können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand von der Ableistung des Arbeitsdienstes befreit werden.

Die Überwachung des zu leistenden Arbeitsdienstes obliegt dem Vorstand. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine sorgfältige Erfassung der geleisteten oder nicht geleisteten Arbeitsstunden gewährleisten.

Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu dem vom Vorstand festzusetzenden Termin zu zahlen.

§ 10

Maßregelungen

1. Verstöße gegen die Satzung sind vom Vorstand zu ahnden. Er hat hierzu den Ehrenrat anzuhören. Handelt es sich um eine der § 11, Ziffer 1 und 2 angehörenden Personen, darf dieses Mitglied nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- b) Unterlassungen, Handlungen oder persönliches Verhalten, die/das sich gegen den Verein, seine Zwecke und seine Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) leichtfertiger Umgang mit der Waffe,
- 2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Sinne der Aufzählungen a) und b) das Ausschlussverfahren in Gang zu setzen.

Bei Verstößen nach den Aufzählungen c) und d) eine Verwarnung bzw. eine Geldbuße auszusprechen.

Bei Ahndung nach c) und d) besteht kein Anspruch des Betroffenen auf Einberufung einer Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- 3. Über einen Antrag auf Ausschluss, der von jedem volljährigen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates und der Beisitzer. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht der Berufung an die vom Vorstand sodann innerhalb eines Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- 5. Das auszuschließende Mitglied ist über der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- 6. Das Mitglied ist nach Bestandskraft des Ausschlussverfahrens verpflichtet, dem Vorstand alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins sind

1.	der Vorstand	(§ 12)
2.	die Beisitzer	(§ 13)
3.	Mitaliederversammlung	(\$ 14)

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart
- 2. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel
 - a) 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart,
 - b) 2. Vorsitzender, Kassierer.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- 4. Der Ehrenvorsitzende (§ 18) hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, wobei ihm bei Beschlüssen das volle Stimmrecht zusteht.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe desjenigen Betrages fest, bis zu dem der Vorstand freihändig je Maßnahme Ausgaben tätigen kann. Bei plötzlich auftretenden Situationen, die ein sofortiges Handeln erfordern, diesen festgelegten Betrag aber übersteigen, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entscheiden. Er hat in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung darüber Rechenschaft abzugeben.

6. Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem der Schriftführer die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen hat. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand (§12) ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Beisitzer

- 1. Beisitzer sind:
 - a) der Pressewart
 - b) der Jugendwart
 - c) der Stellvertreter des Jugendwartes
 - d) der Gebäudewart
 - e) der Stellvertreter des Gebäudewartes
 - f) der Kantinenwart
 - g) der Ehrenrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden
- 2. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung per Akklamation gewählt. Ihre Amtszeit ist gekoppelt an die des 2. Vorsitzenden. Ausnahme: die Wahl des gesamten Ehrenrates ist gem. Ehrenordnung an die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden gekoppelt.

3. Die Beisitzer sollen an jeder ersten Vorstandssitzung eines Quartals teilnehmen. Bei wichtigen Angelegenheiten können sie jeweils auf eigenen Wunsch teilnehmen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll bis Ende Februar einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einzeleinladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesen des letzten Protokolls
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Von volljährigen Mitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden, wenn der begründete Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher erfolgt sein.

4. In den Mitgliederversammlungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder (§12 a - e) erfolgen schriftlich. Die Wahl der Beisitzer per Akklamation (Siehe § 13).

- 5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- 6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Versammlungsleiter zu bestellen und der Leiter des Ausschusses zu bestimmen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und, in dessen Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied an, der/das allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
 - 7. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 15 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist gekoppelt an die Wahlperiode des 1. bzw. 2. Vorsitzenden mit je einem Prüfer und einem Ersatzprüfer. Zu ihren Aufgaben gehören die Überwachung der Rechnungs- und der Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete im Rahmen der Vereinsarbeit Ausschüsse (z. B. Bauausschuss, Vergnügungsausschuss u. a.) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Vorsitz der Ausschüsse ist durch die Mitglieder der Ausschüsse zu bestimmen.

2. Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Aufgaben entscheidungsreif und termingerecht zur Beschlussfassung durch den Vorstand vorzubereiten.

§ 17

Verantwortliche Aufsichtspersonen

- Zu verantwortlichen Aufsichtspersonen k\u00f6nnen nur Vereinsmitglieder bestellt werden, die den erforderlichen Sachkundenachweis besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
- 2. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen beaufsichtigen den Schießbetrieb auf den vereinseigenen Ständen und sind insbesondere dort für die Sicherheit verantwortlich. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
 - Die Zahl der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist nicht begrenzt.

3. Vom Vorstand wird zu Beginn eines jeden Jahres ein Aufsichtsplan erstellt, der von den verantwortlichen Aufsichtspersonen einzuhalten ist. Im Verhinderungsfalle haben sie für eine Vertretung zu sorgen.

§ 18

Ehrungen

- 1. Sämtliche Ehrungen sind in der für den Vorstand verbindlichen Ehrenordnung festgelegt. Abweichungen sind nur aufgrund der Änderung rechtlicher Bestimmungen zulässig und sind in geeigneter Form aktenkundig zu machen.
- 2. Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenvorsitzende behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.
- 3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und vom Arbeitsdienst freigestellt.

§ 19

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als sich 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dagegen erklären.

2. Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß der Bestimmung des deutschen bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 48 - 53 BGB).

3. Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Schießsports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Satzung wurde am 31. März 1897 errichtet, mehrfach, zuletzt am 20. März 2015, geändert und neu gefasst. Im Original gezeichnet:

Der Vorstand

Stefan Sames

1. Vorsitzender

Martin Zörb 2. Vorsitzender

Susanne Szeder
Schriftführerin

Jürgen Möhlke Kassierer

Sportwart

Vorstehende Satzung ist am 22. April 2016. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter Nr. 1293 eingetragen worden.

Marburg, den 22. April 2016

Amtsgericht Abt. 16